

Kirchengericht: Kirchengerechtliche Schlichtungsstelle der Evangelischen
Landeskirche in Baden
Entscheidungsform: Beschluss
Datum: 10.06.2016
Aktenzeichen: 1 Sch 7/2016
Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 2 Satz 1 MVG
Vorinstanzen: Keine

Leitsatz:

Für die Beteiligung bei personellen Einzelmaßnahmen in Eingruppierungs- und Vergütungsangelegenheiten ist grundsätzlich die Mitarbeitervertretung und nicht die Gesamtmitarbeitervertretung zuständig.

Tenor:

Der Antrag und der Hilfsantrag werden zurückgewiesen.

